

DERBRAUNEMOB

SCHWARZE DEUTSCHE IN MEDIEN UND ÖFFENTLICHKEIT

media watch - W3 Nernstweg 32-34 – 22765 hamburg – info@derbraunemob.info

eBay International AG
Niederlassung Deutschland
Geschäftsführung
Harald Eisenächer, Patrick Boos, Stefan Groß-Selbeck, Frerk-Malte Felle
Albert-Einstein-Ring 2-6
D-14532 Kleinmachnow

HH, 19.3.2009

Offener Brief

Betr: nichtvorhandene Anwendung Ihrer Anti-Rassismus-Policy

Sehr geehrte Damen und Herren,

eBay möchte aufgrund seiner Fairness-Policy als Unternehmen gelten, das sich nicht nur seiner händlerischen sondern auch der gesellschaftlichen Verantwortung stellt. Dieser Eindruck wird jedoch nicht erweckt, wenn Sie Artikelbezeichnungen abbilden, die frei gewählte rassistische Beleidigungen enthalten. Ihre eigene policy sagt:

>„Es ist verboten, eine beleidigende oder offenkundig vulgäre Sprache zu gebrauchen. Das schließt den Gebrauch rassistischer, hassschürender, menschenverachtender, sexistischer und obszöner Begriffe ein.“

>„Bei der Veröffentlichung von Beiträgen und Inhalten auf eBay ist insbesondere untersagt:
>Material und Inhalte, die Hass, Gewalt oder rassistische Diskriminierung fördern oder verherrlichen, zu veröffentlichen oder auf entsprechendes Material auf einer Drittwebsite zu verlinken.“

Auf eBay finden sich jedoch unzählige Einträge, deren Betitelungen diesen Richtlinien diametral entgegengesetzt sind, beispielsweise bei der Suche nach „N....rpuppe“. Dass die Bezeichnung "N..." unzweifelhaft rassistisch ist und fatale gesellschaftliche Auswirkungen hat, ist Ihnen sicher bekannt; unsere Organisation hat Sie darüber hinaus im Jahr 2006 in einem sehr informativen Brief darauf hingewiesen.

Vorbeugend wollen wir hinzufügen, dass Sie auch als einfacher Katalog, der nicht normativ eingreifen möchte, eine gesellschaftliche Verantwortung tragen, was die Dinge, die Sie sich entscheiden aufzunehmen, betrifft. Deshalb haben Sie ja auch Ihre Policy. So lange Sie diese nicht anwenden, werden die Opfer von Rassismus dadurch verhöhnt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Abbildung eindeutig rassistischer Betitelungen nicht etwa eine „Neutralität“ sondern bereits eine deutliche Positionierung Ihrerseits zu diesem Thema bedeutet.

Wir weisen auch auf Hintergrund-Informationen im Anhang hin.

Wir möchten Sie erneut dazu auffordern, dass Ihre Policy der angeblichen nicht-Duldung rassistischer Begriffe zeitnah Umsetzung findet und erlauben uns die Anmerkung, dass sie bis dahin unglaubwürdig ist.

der braune mob e.V.

Bitte beachten Sie, dass dieser Briefwechsel von uns öffentlich geführt wird, und wir dieses Anschreiben wie auch Ihre eventuelle Antwort zu Zwecken der Dokumentation und Aufklärung veröffentlichen.

Anhang:

- Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 15. Juni 2000:

Wer einen Schwarzen öffentlich als "Neger" bezeichnet, darf ungestraft "Rassist" genannt werden. So lautet ein Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 15. Juni 2000.

Gegen Ende des Urteils äußert die Richterin unter anderem, dass es für sie „**schwer vorstellbar**“ sei, **dass dem Kläger** (dem angeblich nicht bewusst gewesen ist, daß es sich dabei um ein Schimpfwort handelt) „**der diffamierende Charakter des Ausdrucks „Neger“**“ nicht bekannt gewesen sein soll.

Das Urteil trägt die Geschäftsnummer 6 C 154/ 00

- *Warum nicht „N...r“?* – Informationen für Redaktionen und Journalismus

Abrufbar unter

<http://www.derbraunemob.info/shared/download/Warum%20nicht%200607.pdf>